Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 31. Juli 1863. № 86. Середа, 31. Іюля 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Wissenschaft und Praxis in der Landwirthschaft.

(Illustr. Landw. Dorfztg.)

IV.

Daß der Kampf zwischen Praxis und Wissenschaft nur ein Kampf mit bloßen Worten sei und auf einem bloßen Mißverständnisse beruhe, darf ich wohl nicht erst erwähnen, obgleich in diesem Kampfe „Eisen und Blut" eine große Rolle in einem gewissen Sinne spielen. Die Praxis wehrt sich mit eisernem Starrsinn gegen die Ein- und Uebergriffe der Wissenschaft und diese hat wieder eine eiserne Geduld in Belehrung der Praxis. Der Wissenschaft erzeugt die Praxis noch viel zu wenig Blut auf Feld und im Stall. Sie will die Praxis belehren, wie mehr und besseres Blut erzeugt werde, und zwar andauernd erzeugt werde. Es handelt sich also um kein Blutvergießen im Kampfe. Der verehrte Leser wird wohl ohne Erklärung alsogleich begreifen, was unter dem hier in Rede stehenden Blute gemeint sei. Es werden darunter nichts mehr und nichts weniger als die zwei großen Abtheilungen der Landwirthschaft: der Pflanzenbau und die Viehzucht, verstanden. Es giebt Pflanzen- und Thierblut; letzteres entsteht aus ersterem; daß jedes Blut andere Farbe hat, thut nichts. Es sind in beiden dieselben Elemente. Das Thierblut wird aus dem Pflanzenblut durch den Thiermechanismus bereitet, das Pflanzenblut aber aus den Elementen der Atmosphäre und des Bodens durch den Pflanzenmechanismus.

Wir wollen nun hören, was beide Parteien, die Wissenschaft und die Praxis, zu und gegen einander in dem Wortkampfe sprechen, in welchem es sich nicht um Leben und Tod irgend einer Partei, sondern um ein potenzirtes, höheres Leben handelt, welches aus einer innigen Vereinigung und zum Nutzen und Frommen beider hervorgehen soll. Hören wir also. Was und wie spricht die Wissenschaft zur Praxis?

„Siehe, mein lieber Praktiker, ich lasse mich zu dir herab, weil ich dein aufrichtiger Freund bin und dein und des ganzen Landes Wohl wünsche. Ich bemerke, daß dein Auge nicht scharf genug sieht für dein Gewerbe; es schärfer und weiter sehend zu machen, ist meine Absicht. Du bist bisher entweder stillgestanden in deinem Gewerbe oder lauter krumme mit Zeit- und Geldverlust verbundene Wege zum Ziele gegangen; ich will dir den kürzeren, besseren, untrüglichen Weg zeigen. Du hinkest weit hinter allen anderen Gewerben nach; ich möchte dir gern meine Schnellfüßigkeit geben. Dich drückt gegenwärtig schon eine große Noth. Die Last der Auslagen und Abgaben steigt immer höher; wenn nur wenige Schulden noch an dem Marke deiner Wirthschaft nagen, so ist keine Rettung für dich; man treibt dich unbarmherzig aus dem väterlichen Haus und Hof. Das greift dir ans Herz. Ich will dir deine Ernten und dein Einkommen vermehren helfen, damit du jede Last leichter tragen kannst und unter keiner erliegen darfst. Es stehen gegenwärtig auf deinem Wege so viele Fragezeichen, wie z. B. über Klee-, Rüben-, Erbsen- rc. Müdigkeit, über Kartoffel- und Rübenfäule, über Nachlaß der Schüttung bei ziemlich großer Strohernte, über das Sinken des Körnergewichtes rc. rc. Siehe, es ist für dich nützlich, ja nothwendig auf diese Fragezeichen eine Antwort zu erhalten. Ich will mich bemühen dir die Antwort darauf zu geben. In der Antwort wirst du zugleich die Mittel zur Abhilfe der fraglichen Uebelstände finden. Du klagst über Mangel an Dünger und sprichst, wenn ich nur diesen hinreichend hätte, so würde Alles besser gedeihen. Siehe, ich will dich auf Vieles aufmerksam machen, was du als den besten Dünger gebrauchen kannst, aber aus Unwissenheit nicht darauf achtest. Es ist nothwendig, daß für die in Zukunft zu gehenden Wege gewisse Wegweiser aufgestellt werden, um bei Kreuzung mehrer Wege den rechten nicht zu verfehlen. Siehe, dieses Alles will ich dich lehren und dir unter die Arme greifen, um dem Gewerbe und mit dem Gewerbe auch dich zu heben, nicht nur materiell, sondern auch geistig. Du hast bisher den Segen der Erde gepflegt und dem Lande gespendet; dafür wurde dir Verachtung zu Theil als triebest du das niedrigste Gewerbe; ich will nun dich und deinen Stand mit der Ehrenkrone der Wissenschaft bekränzen. Man wird dich achten und ehren, wenn du nicht nur mit der Hand, sondern auch mit dem Kopf arbeitest, nicht mehr bei dem hergebrachten Alten stehen bleibst, sondern gleich andern Gewerben rüstig vorwärts schreitest. Ich begehre dafür keinen andern Dank, als daß du auf meine Lehren achtest."

Sollte man wohl glauben, daß die Praxis solchen wohlmeinenden und uneigennützigen Anträgen ihr Gehör verschließen könnte? Sie ist aber nicht nur taub dagegen, sondern gebehrdet sich auch ganz entrüstet und macht ihrem Unwillen etwa durch folgende Worte Luft: „Schuster bleib nur immer bei deinem Leisten und mische dich nicht unberufen und ungerufen in meine durch die Uebung von Jahrhunderten gesicherte Praxis; thue mir nichts, ich thue dir auch nichts; wir Zwei passen einmal ganz und gar nicht zusammen. Besser als Vater und Großvater mich gelehrt haben, trifft es Niemand; die Landwirthschaft

lernt man durch Auge und Hand, nicht durch Wort und Bücher, nicht von Leuten, welche sie nie betrieben und wären sie selbst vom Himmel herabgefallen; die Arbeit selbst ist unsere Lehrmeisterin. Man sieht es ja, welches Unheil die naseweise Gelehrsamkeit hier und da angerichtet hat. Ich lasse mich durch die Gelehrten nicht im Geringsten ängstlich machen und mir durch drohende Prophezeihungen aus der neblichen Zukunft kein graues Haar wachsen; ängstlich sind wir Landwirthe nur, wenn schlechte Witterung, Mißjahre, wohlfeile Preise uns treffen. Wir praktischen Landwirthe wissen schon aus hundertjähriger Erfahrung, was die Seele der Landwirthschaft ist. Sie heißt Dung und abermals Dung und nichts Anderes als Dung. Dieser bringt Leben in das Feld, auf die Wiese, füllt die Scheuer, macht den Stall und den Beutel fett. Das Ziel der Praxis ist, vom Felde recht viel zu ernten, um so viel als möglich verkaufen zu können. Das weiß jeder Schulbube so gut wie 2 Mal 2 vier sind. Wir brauchen nichts als eine starke Hand und den Kalender, letzteren damit wir wissen, wie es mit den Tagen und mit dem Monde steht. Darum weg mit aller anderen Wissenschaft, wir lassen uns von ihr unsere Köpfe nicht verwirren und beunruhigen. Wir haben sonst nicht viel Ruhe im Jahre und müssen Hand und Fuß tüchtig rühren. Wir brauchen keinen Hofmeister und wissen Alles besser als die Bücher es uns sagen können. Damit Punktum."

Sieht das nicht aus wie eine Art Kriegserklärung der Praxis gegen die Wissenschaft? Eine schmähliche, hochmüthige Verachtung ist es ganz gewiß. Wer aber dadurch mehr entehrt wird, die Praxis oder die Wissenschaft, ist unschwer zu entscheiden. Vielleicht zweifelt die Praxis gar nicht an dem guten Willen der Wissenschaft; aber mit dem Können, meint sie, ist es bei ihr gewiß nicht weit her; da bin ich Meister und schlage sie hundert Mal.

(Forts. folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 31. Juli 1863.

Bekanntmachungen.

Der Jahrmarkt auf dem Gute Kurkund (estnisch Killingi mois) im Pernauschen Kreise wird in diesem Jahre am 28. Aug. abgehalten werden.

Die von den betreffenden Interessenten verabredete Schlußverhandlung behufs Stiftung eines garantirenden Vereins von Darlehnnehmern der Gesellschaft „Ceres" soll am 19. August d. J. in Wolmar statthaben und werden demnach die gedachten Interessenten hierdurch ersucht, bereits am 18. August d. J. Abends sich in Wolmar einfinden zu wollen.

Die Stifter der Gesellschaft „Ceres." 1

Die Anmeldungen von Schülern und Pensionären

zur Aufnahme in die technische Vorschule werden am 8. August, von 10 Uhr Vormittags ab, entgegen genommen.

Die Eröffnung der Anstalt findet am 12. August statt.

Dr. C. Bornhaupt,
gr. Sandstr. Nr. 40. 2

Angekommene Fremde.

Den 31. Juli 1863

Stadt London. Frau Baronin v. Stromberg nebst Tochter, Hr. Arrendator Neumann aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Oberlehrer Tschernawin, Hr. Baron Schlippenbach, Hr. v. Bach, Hr. Prof. Dr. Böttcher, Hr. Capit. Kossitsch von Mitau; Hr. Ingenieur-General v. Tolstoi nebst Familie von Dünaburg; Hr. v. Menzenkampff aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Hofrath Slobyn von Hapsal; Hr. Kaufmann Rothwanger, Hr. Lieut. Tschelichoff, Hr. Unteroffizier Schultz von St. Petersburg; Mad. Löhr von Kurtenhof.

Stadt Dünaburg. Hr. Architekt Musbach aus Kurland; Hr. Kaufmann Korth, Hr. Arrendator Grosset aus Livland; Hr. Lehrer Löwenstein, Hr. Pastor Okonow von Dünaburg.

Frankfurt a. M. HH. Lieut.s Klusow und Beskukow von Dünaburg.

Hr. Student G. Block von Dorpat, log. beim Herrn Capit. Block.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 86. Riga, Mittwoch, den 31. Juli 1863.

Angebote.

Die geehrten Herren Mitglieder der

Wenden-Wolmar-Walkschen Ackerbau-Gesellschaft,

(Tochterverein der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät zu Dorpat)

werden hierdurch eingeladen, mit den von ihnen einzuführenden Gästen, in

Wenden am 16. September

zu einer um 12 Uhr Morgens zu eröffnenden Sitzung sich versammeln zu wollen. Einsendungen durch die Post oder persönlich nehmen entgegen **Jegór v. Sivers** zu **Raudenhof** u. **F. Ziegler** in **Wenden.** 3.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Niederlage von G. E. Pönigkau

in der Stadt Riga, Kalkstr. gegenüber dem Waisenhause Haus Mertens Nr. 8.



Wagenschmiere zu 6 Copeken für das Pfund u. 15 Cop. für ein Kästchen, dieselbe unterscheidet sich dadurch von den gewöhnlichen Sorten, daß die Räder nicht leiden, frei von sandigen Stoffen und ausdauernder ist. — **Dünger.** Superphosphat mit Schwefelsäure, Alkalien &c. zu 7 Rub. das Schiffpfund. — Künstlicher Guano zu 7 Rub., mit einem Gehalt an Kraftstoffen, der den besseren Sorten gleich kommt. — Volldünger mit sämmtlichen Kraftstoffen zu 6 Rb. Bei größeren Käufen wird ein Rabatt gemacht von



G. E. Pönigkau. 1

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 86. Середа, 31. Juli Mittwoch, 31. Іюля 1863.

Officieller Theil. ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Nach Inhalt des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 8. Juli c. sub Nr. 28,764 hat Seine Majestät Allerhöchst zu befehlen geruht, den Herrn Alexander Schwartz als Amerikanischen Consul in Riga anzuerkennen, als welches hierdurch von dem Livländischen Civil-Gouverneur zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bei dem Auftrage, dem Herrn Schwartz auf sein Verlangen allen gesetzlichen Beistand zu Theil werden zu lassen. Nr. 4757.

* * *

Der Königlich Preußische Geschäftsträger am Kaiserlichen Hofe hat mittelst Schreibens d. d. 9. (21.) dieses Monats dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements mitgetheilt, daß der in Frankfurt a/O lebende Fleischermeister Franz Fischer zum Behuf der Regulirung einer Erbschafts-Angelegenheit um ein Attest über den Tod seines im Jahre 1813 in Frankfurt a/O geborenen Bruders Bäckergesellen Friedrich Wilhelm Alexander Fischer nachgesucht, der 1829 nach Rußland gekommen, im Jahre 1841 aber, nachdem ihm in Riga sein Paß visirt worden, nach Wilna abgereist sein soll, woraus zu schließen sein mögte, daß er auf dem Wege von Riga bis Wilna gestorben.

In Veranlassung eines desfallsigen Antrages des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef beauftragt, in ihrem Jurisdictionsbezirke hinsichtlich des verschollenen Preußischen Unterthans Bäckergesellen Friedrich Wilhelm Alexander Fischer die geeigneten Nachforschungen anzustellen und im Falle seines Todes das betreffende Pastoral-Attest darüber vorzustellen. Nr. 4815.

Da der Preußische Unterthan Zimmergesell Ludwig Otoschin die Anzeige gemacht hat, daß er seinen und seiner Frau Emma geb. Pieper Aufenthaltspaß d. d. Riga 8. November 1862 sub Nr. 4736 verloren habe, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch vom Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 4812.

* * *

In Veranlassung einer desfallsigen Requisition des Inspectoren-Departements des Marine-Ministeriums wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands desmittelst aufgetragen, denjenigen Familien der zum activen Dienst einberufenen Untermilitairs des Marine-Ressorts, welche an ihrem bisherigen Wohnorte verblieben sind, zu eröffnen, daß ihnen, falls sie sich eigenmächtig von ihrem gegenwärtigen Domicil entfernen und zu ihren Männern reisen, Seitens der hohen Krone weder Quartiere noch Unterhaltsmittel verabfolgt werden sollen und daß gegenwärtig auch die Preise für Privatquartiere in Kronstadt bedeutend erhöht worden sind. Nr. 1687.

* * *

Da zufolge Pkt. 3 der Beilage zu § 3 des für die Ostseegouvernements Allerhöchst bestätigten Rekruten-Reglements (Art. 1010 des Rekruten-Ustavs von 1862) an Stelle derjenigen Personen, welche sich bei der letzten Rekrutirung von dem persönlichen Eintritt in den Militairdienst durch Einzahlung der festgesetzten Loskaufssumme befreit haben, Freiwillige von Seiten der Gouvernements-Obrigkeit anzumiethen sind, so werden desmittelst von der Livländischen Gouvernements-Regierung nachfolgende Bedingungen, unter welchen die An-

miethung zu erfolgen hat, zu allgemeiner Wissenschaft gebracht und alle diejenigen, welche solchemnach in den Militairdienst einzutreten gesonnen und berechtigt sein sollten, aufgefordert, sich unter Beibringung der unten näher angegebenen Atteste des Ehesten bei der Livländischen Gouvernements-Regierung zu melden.

I. Wer sich zum Rekruten anmiethen läßt, und nach stattgehabter Beprüfung in der Gouvernements-Rekruten-Commission sich zum Militairdienst als tauglich erweist, erhält 570 Rbl., wovon jedoch

1) für Montirung, Gehalt, Proviant und Stempelpapier im Ganzen 21 Rbl. 37 Kop.,
2) wenn der Miethling zu den Personen gehört, die sich in abgabenpflichtigen Gemeinden einen Lebensstand zu wählen verpflichtet sind, 50 Rbl. zum Besten des Reichsschatzes und
3) wenn er einer abgabenpflichtigen Gemeinde angehört und ein Entlassungszeugniß von derselben nur unter der Bedingung der Einzahlung einer bestimmten Summe erhalten hat, der Betrag dieser Summe zum Besten der Gemeinde in Abzug zu bringen ist.

II. Mit Ausnahme der im folgenden Pkt. aufgeführten Personen ist ein jeder im Alter von 21 bis 30 Jahren stehende Russische Unterthan, gleichviel ob er einer steuerpflichtigen Gemeinde angehört oder nicht, und vorausgesetzt nur, daß er im ersteren Falle die Einwilligung seiner Gemeinde durch ein gehörig ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen vermag, berechtigt, sich zum Rekruten anmiethen zu lassen.

III. Zur Anmiethung werden nicht zugelassen:

1) Personen, die den Offiziersrang im Militairdienst erworben haben.
2) Soldatensöhne und Cantonisten, welche vor dem 26. August 1856 aus dem Militairressort ausgeschlossen und ihren Aeltern zurückgegeben worden sind.
3) Allerhöchst begnadigte Militairdeserteure.
4) Personen, die in Untersuchung oder unter Gericht stehen, oder ihrer besondern Standesrechte für verlustig erkärt, oder endlich wegen Mordes oder Theilnahme an demselben in Verdacht belassen worden sind.
5) Ausländer, welche zwar den Russischen Unterthaneneid geleistet, sich aber noch nicht im Reiche niedergelassen haben.

IV. Wer sich anmiethen zu lassen gesonnen ist, hat bei der Gouvernements-Regierung beizubringen:

1) ein Zeugniß über seine Herkunft und wenn er zum geistlichen Ressort oder einer Stadt- oder Landgemeinde gehört, das vorschriftmäßige Entlassungszeugniß.
2) Eine Bescheinigung über sein Alter, wenn sich solches nicht schon genau aus den übrigen Zeugnissen ergiebt.
3) Ein Zeugniß der Polizeibehörde, in deren Jurisdictionsbezirk er lebt, daß er nicht in Untersuchung oder unter Gericht steht.
4) Ein Zeugniß über seine Familienverhältnisse, namentlich auch darüber, ob er unmündige Kinder oder sonstige einer Versorgung bedürftige Familienglieder, welche einen Anspruch auf einen Theil der Miethsumme haben, hinterläßt.

Anmerk. Die zu den Stadt- und Landgemeinden der Ostseegouvernements angeschriebenen und sich bisher beständig in ihren Gemeinden aufgehalten habenden Personen haben nur das im § 58 des provinziellen Rekrutenreglements (Art. 1098 Pkt. 1 des Rekrutenustavs von 1862) angeordnete Zeugniß, in welchem zugleich die sub 2, 3 und 4 geforderten Auskünfte enthalten sein müssen, beizubringen.

Nr. 2215.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach dem zum Gute Gouvernementshof verzeichneten Sträfling Ans Kalning, welcher am 27. Juli c. Abends aus dem Garten der Anstalt zu Alexandershöhe entwichen ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich einzusenden.

Signalement des Ans Kallning: Wuchs mittel, Haare blond, Augen blaugrau, Gesicht etwas länglich, Nase, Kinn und Mund gewöhnlich, Bart hellbraun. Bekleidet mit einem segelleinenen Hemde, einem blaugestreiften leinenen Kamisol, desgleichen Hosen und einem Paar Stiefeln.

Nr. 2228.

Anordnungen und Bekanntmachungen
verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Die Canzellei des Herrn Dirigirenden des Baltischen Tabacksaccise Bezirks bringt hierdurch zur Kenntniß Aller, die es angeht, daß sie sich gegenwärtig im Hause des Ministerialen Witt-berg, St. Petersburger Vorstadt, in der Mühlenstraße Nr. 17, zwischen der Schulen- und neuen Kirchenstraße befindet.

Канцелярія Г. Управляющаго Прибалтійскимъ табакоакцизнымъ округомъ

симъ доводитъ до свѣденія всѣхъ, до кого касаться будетъ, что она въ настоящее время помѣщается въ домѣ Министеріала Витберга, что на Петербургскомъ форштатѣ въ Мельничной улицѣ подъ Нум. 17, между Школьною и Ново-Церковною улицами.

Proclamata.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Hausbesitzers Widrik Burg entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 15. Juni 1864 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 4. Mai 1863.

Nr. 545. 3

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf desfallsigen Antrag der kinderlos hinterbliebenen Wittwe des verstorbenen hiesigen Töpfermeisters Ludwig Johannsohn, Marie geb. Wernberg, Alle und Jede, welche an den Nachlaß ihres vorerwähnten verstorbenen Mannes und vornehmlich an die zu solchem Nachlasse gehörigen allhier sub Nr. 67 belegenen Wohnhäuser sammt Appertinentien Erbansprüche oder Anforderungen ex quocunque titulo haben möchten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato hujus proclamatis, also spätestens bis zum 5. September 1864 sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen rechtsgiltigen Bevollmächtigten zu melden, daselbst ihre Ansprüche zu verlautbaren und zu documentiren, sowie ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Verlauf dieser präclusivischen Frist mit ihren Ansprüchen und Angaben nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen. Zugleich haben hierdurch alle Diejenigen, welche irgend Etwas dem Verstorbenen, modo dessen Nachlaßmasse schulden sollten, aufgefordert werden müssen, solche Schulden auch innerhalb derselben angesetzten peremtorischen Frist bei diesem Rathe zu berichtigen, wenn sie nicht im Unterlassungsfalle als solche, welche fremdes Gut wissentlich verheimlicht, strenger gesetzlicher Beahndung gewärtig sein wollen.

Fellin-Rathhaus, am 23. Juli 1863.

Nr. 892. 3

Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе претензіи жены Титулярнаго Совѣтника Анны Паткановой, по закладной въ 105,000 руб. съ процентами, назначено въ публичную продажу заложенное имѣніе дочери Полковника Графини Екатерины Ивановой Стенбокъ-Ферморъ, состоящее С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2. стана на правомъ берегу рѣки Невы, отъ С. Петербурга на 5 верстѣ Невскаго бичевника, противъ фарфоровыхъ заводовъ. Имѣніе это называемое Малая Рыбацкая, заключаетъ въ себѣ 799 дес. 256 кв. саж., изъ нихъ часть, всего 608 дес. 726 кв. саж., раздѣлена на мелкіе участки, удобные для постройки дачь, жилья и огородовъ; между ними проведены, для удобства сообщенія, отъ рѣки Невы дороги по разнымъ направленіямъ, именно: отъ Новосаратовской Колоніи, Киновеи и чрезъ самую дачу Графини Стенбокъ-Ферморъ. Почва земли глинистая, покрытая пластомъ чернозема, строеній на участкахъ никакихъ нѣтъ; участки эти мѣрою самый малый въ 1757 кв. саж. и большіе до 5778 саж. числомъ 535 участка; кромѣ того 5 участковъ мѣрою 24,925 саж., 31,711 саж., 39,187 саж., 29,575 саж., и 18,532 саж.; на остальной части имѣнія заключающейся въ 170 дес. 1075 кв. саж. находится на самомъ берегу рѣки Невы деревянный домъ о 20 комнатахъ, съ разными службами, при немъ роща, садъ и паркъ на простанствѣ 25 дес., окруженные со всѣхъ сторонъ прудами, на рѣкѣ Невѣ тоня, противъ дачи пристаютъ пароходы изъ С. Петербурга. Кирпичный заводъ, въ немъ 6 обжигательныхъ кирпичныхъ печей, насадка въ 1,200.000 кирпичей, по заводу устроена желѣзная дорога, при немъ нѣсколько избъ и домовъ для помѣщенія рабочихъ. Имѣніе это оцѣнено: мелкіе участки числомъ 540 по 10 коп. за саженъ, остальная земля 170 дес. 1075 саж., оцѣнена по 20 коп. саж., а строеніе и заводъ на той

землѣ состоящее въ 50,000 руб. Продажа начнется съ мелкихъ участковъ и будетъ производиться участками въ большомъ и маломъ количествѣ, смотря по желанію покупщиковъ, до тѣхъ поръ пока невыручится слѣдующая по закладной сумма. Срокъ торга 8. Октября 1863 г. съ переторжкою чрезъ три дня, на основ. 2129 ст. 2 ч. X т., съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись, планы и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 6487. 3

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden Diejenigen, welche die Lieferung der für das Militair pro 1863—64 erforderlichen Talglichte übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, zu dem dieserhalb auf den 7. August d. J., Mittags 12 Uhr, anberaumten Torge, zeitig vorher aber zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei der Quartier-Verwaltung zu erscheinen.

Riga-Rathhaus, den 26. Juli 1863.

Nr. 93. 2

Auction.

Abreisehalber wird am 7. und 8. August d. J., Nachmittags 5 Uhr, in der Wohnung der Frau Obristin Oserow, Petersburger Vorstadt, Säulenstraße, Haus Klaag, neue Nr. 21, parterre, ein Nußholz-Möblement, bestehend in folgenden Gegenständen, versteigert werden, als: 1 Salondivan und 10 Lehnstühlen mit rothem Seidendamast bezogen und 1 Sophatisch, 1 Couchette und 3 Fauteuils mit Saffian bezogen, 1 Damentoilette, 2 Chiffonièren, 1 Kleiderschrank, 2 gleichen Betten, 1 runden Speisetisch für 30 Personen, 20 Rohrstühlen, 2 Schreibtischen, 1 Schränkchen zu Heiligenbildern; ferner: 4 eschene Rohrstühle, 1 dito Tisch, 1 dito Bücherregal, 2 Krollhaarmatratzen mit Sämischleder bezogen, 1 neuer eiserner Schaukelstuhl nebst Schemel, 2 junge grüne Papageyen mit messingenen Käfigen, 2 Water-Closets in Lehnstuhlform, 2 Schlitten und mehre andere brauchbare Sachen.

H. Busch,
st. Krons-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Magd Greete Skadding vom 30. Juni 1862, Nr. 6999, giltig bis zum 23. April 1863.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Judel Schmuelowitsch Dawidowitsch, Dorothea Elisabeth Kopp geb. Grandt, Carl Plath, Wulf Abraham Schawloff, Johann Friedrich Schnabowitz, Maria Reckfting geb. Reichel, Emilie Annette Wilhelmine Wilde geb. Spitzmacher, Uljana Jefimowa Kusnezowa, Anna Frey, Johann Anton Brjusewitz, Jakow Jewsejew, Jewdokia Saweljewa Nowikowa, Adolph Gustav Guthmann, Gouv.-Secr. Maria Katharina Petersohn geb. Osilnew, Henriette Eschenwaldt, Ulrich George Hagen, Wilhelm Abuchowsky, Johann Martin Kasack nebst Frau, Gotthard August Benjamin Kasack, Mowscha Schmaiew Aiarch, Jeannot Bilewitz, Johann Behrens, Marja Iwanowa Köhlert, Katharina Jacobsohn,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 26 der Tambowschen Nr. 23 und 27 der Kurskischen, Nr. 28 der Twerschen, Nr. 28 der Kasanschen, Nr. 27 der Minskischen, Nr. 29. der Moskauschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) besondere Ausmittelungs-Artikel zu Nr. 39, 49 und 55 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**